

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2022/182 vom 5. Mai 2023

Sg Verwaltungsgericht, 2023-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2022_182

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2022/182 du 5 mai 2023

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2022/182 del 5 maggio 2023

Regeste

Art. 7 Abs. 1 VRP (sGS 951.1). Aussöhnungsversuche und Vergleichsgespräche sowie Erörterungen von Erfolgsaussichten von Rechtsmitteln durch Behördenmitglieder führen in der Regel nicht zu einem Anschein der Befangenheit, soweit die Behörde mit ihrer Äusserung nicht den Eindruck einer bereits definitiv gebildeten Meinung erweckt. Vorliegend beinhaltete der Einigungsvorschlag der verfahrensleitenden Juristin der Vorinstanz vom 30. Mai 2022 eine sachliche Würdigung der am Augenschein festgestellten tatsächlichen Gegebenheiten, einen Miteinbezug der Beurteilung der am Augenschein anwesenden Vertreterin des AFU sowie eine Abwägung der Interessen der beteiligten Parteien. Der Umstand allein, dass die Beschwerdeführer dem - zur Stellungnahme zugestellten - Vorschlag ihre Zustimmung nicht erteilen wollten, bewirkt noch keine Befangenheit der verfahrensleitenden Juristin. Noch weniger ist das von der Rekursverfahrensleiterin gewählte Vorgehen (Eintreten auf den Rekurs nach Eruiierung eines Rekursantrags) geeignet, den Anschein einer Befangenheit zu begründen bzw. eine (tatsächliche) Parteinahme zu belegen. Die abteilungsinterne Überprüfung und anschliessende Unterzeichnung des Rekursentscheids durch die Departementsvorsteherin konnte und musste somit vorliegend auch keine allfällige Befangenheit der Verfahrensleiterin heilen. Art. 11 Abs. 1 und 15 USG (SR 814.01). Art. 28 EG-USG (sGS 672.1). Lärmbeanstandung durch die Beschwerdegegner im Zusammenhang mit der von der Beschwerdeführerin seit 2014 ausgeübten Betreuung von Tagespflegekindern. Das Verwaltungsgericht kam zum Schluss, dass von der Zonenkonformität der Tageskinderbetreuung auf dem Grundstück der Beschwerdeführer auszugehen sei. Das vorliegend zur Diskussion stehende Trampolin, welches gleichzeitig von mehreren Kindern benutzt werden könne, stelle eine ortsfeste Anlage im Sinn von Art. 7 Abs. 7 USG dar, bei deren Betrieb Lärmemissionen entstehen würden. Mit der Vorinstanz sei festzuhalten, dass die Beschwerdebeteiligte (Gemeinde) mit Blick auf den konkreten Sachverhalt die Möglichkeit und Notwendigkeit von Massnahmen an der Quelle (Art. 25 Abs. 2 USG) - insbesondere die Versetzung des Trampolins sowie die verbindliche Festlegung von Nutzungszeiten des Trampolins - hätte prüfen müssen, zumal im Rahmen der Tageskinderbetreuung der Beschwerdeführerin eine Trampolinnutzung für einen nicht zum vornherein bestimmbareren Zeitraum in Frage stehe. Die Infragestellung der Aussagen der Fachspezialistin Lärm des AFU mit dem Vorbringen der Beschwerdeführer, dass die Hauswand schallabsorbierend ausgestaltet sei, mache ebenfalls die Erforderlichkeit einer weiteren Abklärung bzw. Verifizierung im Rahmen der Prüfung der öffentlich-rechtlichen Lärmklage deutlich. Dies gelte auch mit Bezug auf die Vorbringen der Beschwerdegegner betreffend Nichteinhaltung der Mittagsruhe, nicht korrekter Angabe der Anzahl betreuter Kinder und Übernachtung von betreuten Kindern. Zu beachten seien schliesslich die für die Lärmprognose massgebenden Betreuungszeiten. Angesichts dieser Gegebenheiten sei der angefochtene Rückweisungsentscheid nicht zu beanstanden (Verwaltungsgericht,

Erwägungen

E. 2

. Die Nachbarhäuser im Osten und Süden seien lediglich rund 7.6 m bzw. 4 m von der je gemeinsamen Grenze entfernt. Mit Blick hierauf und die fortdauernde Nutzung im Rahmen der Tageskinderbetreuung wäre sodann als weitere Massnahme auch die verbindliche Einschränkung und Festlegung der Zeiten zu prüfen gewesen, in welchen das Trampolin den Tagespflegekindern zur Verfügung stehen solle (Entscheid Verwaltungsgericht Zürich a.a.O. E. 5.1 f. und 5.5 ff.). Der Verweis der Beschwerdeführer auf die Einhaltung der allgemeinen Regeln nach Polizeireglement der Stadt X. vom 9. August 2010 sei diesbezüglich unzureichend. So setze das Reglement in Art. 7 lediglich eine Mittagsruhe für die Werktage von 12-13 Uhr sowie eine Nachtruhe von 22-6 Uhr fest und enthalte in Art. 8 nur ein allgemeines Verbot, wonach während der Ruhezeiten Tätigkeiten und Veranstaltungen, welche die Erholung und Ruhe erheblich stören würden, untersagt seien. Eine solch allgemein gehaltene Festlegung vermöge den durch die Tageskinderpflege geschaffenen besonderen und langfristig andauernden Verhältnissen nicht zu genügen. Eine Beschränkung der Nutzungszeiten sei auch im Rahmen des Rekursaugenscheins angesprochen worden, ohne dass hierüber eine konkrete Einigung habe gefunden werden können. Jedenfalls könnten die speziellen Arbeitszeiten der Beschwerdegegner und sich daraus oder aus gesundheitlichen Beschwerden ergebende besondere Ruhebedürfnisse nicht massgebend sein und lasse sich eine Trampolinnutzung z.B. am Nachmittag nicht generell ausschliessen. Vielmehr sei bei der Festlegung der Nutzungszeiten auch auf den konkreten Ablauf der Tagesbetreuung Rücksicht zu nehmen und die Möglichkeit einer allfälligen künftigen Ausdehnung der Betreuungszeiten abzuklären und zu berücksichtigen. Ebenfalls ohne Ergebnis thematisiert worden sei sodann ein möglicher Alternativstandort für das Trampolin. Der Einwand der Beschwerdeführer, aufgrund der im westlichen Gartenteil herrschenden Windverhältnisse sei eine verstärkte Befestigung notwendig, schliesse eine Versetzung jedenfalls nicht zum vornherein aus. Dies ebenso wenig wie das Vorhaben, die bestehende Umzäunung des Gartens (mit dem Ziel eines besseren Gartenzugangs für die beiden Hunde) durch eine stabilere Einfriedung zu ersetzen, womit zur Gewährleistung der Sichtverhältnisse bei der Grundstückszufahrt eine Verkleinerung des westlichen Gartenteils einhergehen würde. Hingegen sei mit den Beschwerdeführern davon auszugehen, dass die Immissionen aus der Trampolinbenützung auch bei dessen Versetzung in den westlichen Grundstückteil (wenn auch reduziert) hörbar bleiben würden. Auch am neuen Standort könne zusätzlich eine Beschränkung der Nutzungszeiten gerechtfertigt sein. Jedenfalls scheine der heutige Standort des Trampolins aus lärmtechnischer Sicht problematisch zu sein, liege er doch am nächsten zur Hauptwohnseite eines der Nachbarhäuser und führe gemäss Einschätzung der Vertreterin des AFU am Augenschein die Reflexion an der fast unmittelbar angrenzenden Hauswand der Beschwerdeführer zu einer Lärmverstärkung von rund 3 dB(A). Im vorderen westlichen Gartenabschnitt hingegen würde das Trampolin sowohl zum Haus der Beschwerdeführer als auch zu den Nachbarliegenschaften einen grösseren Abstand erhalten oder nicht auf ihre Hauptwohnseite zu liegen kommen. Die Beschwerdeführer zögen allerdings die Aussagen der Fachspezialistin Lärm in ihrer Stellungnahme vom 23. Juni 2022 in Zweifel mit dem Vorbringen, dass die Hauswand schallabsorbierend ausgestaltet sei. Insgesamt stelle zum einen das Trampolin eine lärmschutzrechtlich relevante Anlage dar und zum anderen seien mit der Tageskinderpflege

bis auf Weiteres andauernde und (im Vergleich zu einer bloss privaten Nutzung) besondere Verhältnisse gegeben, welche bereits gestützt auf das umweltschutzrechtliche Vorsorgeprinzip eine Überprüfung der Lärmsituation und die Anordnung lärmreduzierender Massnahmen rechtfertigen würden. Da hierfür weitere Sachverhaltsabklärungen notwendig seien, sei die Angelegenheit an die Beschwerdebeteiligte zurückzuweisen (act. G 2 S. 14-16). Die Beschwerdeführer bestreiten, dass das Trampolin in ihrem Garten eine ortsfeste Einrichtung ist. Es sei auch nicht neu, stehe es doch seit 2014 am gleichen Ort. Es sei nicht ausgeschlossen, dass die Verlegung des Trampolins eine Verbesserung bewirken würde; diese dürfte aber minim sein aufgrund der relativ kleinräumigen Verhältnisse. Eine Versetzung hätte zudem Auswirkungen für die Bewohner der südlich und westlich angrenzenden Gebäude. Die Versetzung auf die Westseite sei zudem nur teilweise möglich, da der Garten in jenem Teil aus Sicherheitsgründen um rund 2.5 m zurückversetzt werden müsse. Somit wäre das Trampolin bei einer Verlegung in den südlichen Gartenteil stark dem Föhn ausgesetzt. Das gänzliche Verbot der Betreuung von Tagespflegekindern auf dem Grundstück der Beschwerdeführer sei das Ziel der Beschwerdegegner gewesen und dürfte es heute noch sein. Da komme es nicht darauf an, wo einzelne Spielmöglichkeiten platziert seien. Im Rekursentscheid werde ausgeführt, dass die Regelungen im kommunalen Polizeireglement für die Tageskinderpflege nicht genügen; dies jedoch ohne überzeugende Begründung. Die Vorinstanz nehme masslose Behauptungen der Beschwerdegegner, was die angebliche Lärmbelastung durch Tagespflegekinder betreffe, kritiklos zur Kenntnis und anerkenne sie dadurch grundsätzlich, obwohl keine Beweise dafür vorlägen, die Tageskinderbetreuung nur am Nachmittag (ausserhalb der Mittags- und Nachtruhe) erfolge, sich keine Nachbarn je beschwert hätten, die Tagespflegekinder wegen Regen und Schnee oft nicht im Freien spielen könnten und von 2014 bis zur Anhängigmachung dieses Verfahrens keine Lärmbeanstandungen erfolgt seien. Dadurch werde die zutreffende Feststellung im Rekursentscheid, dass die speziellen Arbeitszeiten der Beschwerdegegner sowie eine erhöhte Lärmempfindlichkeit rechtlich nicht massgebend seien, zur Makulatur. Die verbalen Angriffe gegen die Beschwerdeführerin in der Rekurseingabe und am Augenschein (act. G 9/1, G 9/14), die in der Stellungnahme vom 4. April 2022 (act. G 9/8) entkräftet worden seien, seien im Rekursentscheid weitgehend unkommentiert geblieben. Die Beurteilung der Fachspezialistin Lärm werde bestritten; zudem sei die protokollierte Aussage in sich widersprüchlich. Festzustellen sei, dass nicht die Beschwerdeführer rücksichtslos handeln und die Gesundheit der Beschwerdegegner geringschätzen würden, sondern dass die Beschwerdegegner aufgrund ihrer "Kinder-Phobie" ein faktisches Verbot der Tageskinderbetreuung verlangen und dadurch die Beschwerdeführer terrorisieren würden (act. G 5 S. 7-9 und 13 f.; G 15). Vorliegend ist wie dargelegt (E. 3.1) von der Zonenkonformität der Tageskinderbetreuung auf dem Grundstück der Beschwerdeführer auszugehen. Zutreffend weisen die Beschwerdeführer darauf hin, dass der Lärm spielender Kinder auch in eher ruhigen Wohngebieten von den Nachbarn grundsätzlich zu dulden ist (BGE 1C_148/2010 vom 6. September 2010 E. 2.2.3; BGE 1C_521/2015 vom 9. August 2016 E. 6.5). Dies ändert indes nichts daran, dass das vorliegend zur Diskussion stehende Trampolin, welches gleichzeitig von mehreren Kindern benutzt werden kann, entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer eine neue ortsfeste Anlage im Sinn von Art. 7 Abs. 7 USG darstellt, bei deren Betrieb Lärmemissionen entstehen. Für die Lärmbelastung durch Kinderspielplätze hat der Bundesrat keine Grenzwerte festgelegt, so dass die Lärmimmissionen im Einzelfall nach den Kriterien von Art. 15 USG bewertet werden müssen (vgl. BGer 1A.241/2004 vom 7. März 2005 E. 2.1 m.H.). Mit der Vorinstanz ist

festzuhalten, dass die Beschwerdebeteiligte mit Blick auf den konkreten Sachverhalt die Möglichkeit und Notwendigkeit von Massnahmen an der Quelle (Art. 25 Abs. 2 USG) - insbesondere die Versetzung des Trampolins sowie die verbindliche Festlegung von Nutzungszeiten des Trampolins - hätte prüfen müssen, zumal im Rahmen der Tageskinderbetreuung der Beschwerdeführerin eine Trampolinnutzung für einen nicht zum vornherein bestimmbareren Zeitraum in Frage steht. Zutreffend und bei der noch vorzunehmenden Prüfung zu berücksichtigen ist insbesondere die vorinstanzliche Feststellung, dass subjektive Gegebenheiten bei den Beschwerdegegnern (speziellen Arbeitszeiten, besondere Ruhebedürfnisse) eine Trampolinnutzung während den Zeiten der Tageskinderbetreuung z.B. am Nachmittag nicht generell auszuschliessen vermögen. Die Infragestellung der Aussagen der Fachspezialistin Lärm des AFU mit dem Vorbringen der Beschwerdeführer, dass die Hauswand schallabsorbierend ausgestaltet sei, macht ebenfalls die Erforderlichkeit weiterer Abklärungen bzw. Verifizierung im Rahmen der Prüfung der öffentlich-rechtlichen "Lärmklage" deutlich. Dies gilt auch mit Bezug auf die Vorbringen der Beschwerdegegner betreffend Nichteinhaltung der Mittagsruhe, nicht korrekter Angabe der Anzahl betreuter Kinder und Übernachtung von betreuten Kindern (act. G 11). In die Prüfung der "Lärmklage" einzubeziehen sind sodann die am Rekursaugenschein festgestellten Gegebenheiten - unter anderem der Umstand, dass die anlässlich des Augenscheins auf dem Trampolin spielenden Kinder von den Beteiligten offenbar nicht als störend wahrgenommen wurden. Die Feststellung der Beschwerdegegner, die Kinder seien zu "leiser" Spielweise angehalten worden (act. G 11 Ziffer 5.3), wird von den Beschwerdeführern bestritten (act. G 15 Ziffern 1.2 und 2.3). Für die Lärmprognose zu beachten sein werden auch die weiteren auf dem Grundstück situierten und ebenfalls mit der Tagesbetreuung im Zusammenhang stehenden Spielgeräte (wie etwa der Kletterturm und das Wasserbassin) sowie die massgebenden Betreuungszeiten. Ab November 2022 erfolgte offenbar insofern eine Neuregelung, als sich die Kinderbetreuung von bisher fünf auf zwei Nachmittage pro Woche reduzierte (act. G 5 Ziffer IV/6.6). Angesichts all dieser Gegebenheiten erweist sich der angefochtene Rückweisungsentscheid als nicht zu beanstanden. Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Dem Verfahrensausgang entsprechend gehen die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zulasten der Beschwerdeführer (Art. 95 Abs. 1 VRP). Angemessen erscheint eine Entscheidegebühr von CHF 4'000, welche mit dem von den Beschwerdeführern in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet wird. Vorinstanz und Beschwerdebeteiligte haben keinen Anspruch auf ausseramtliche Entschädigung (Linder, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.] a.a.O., N 20 zu Art. 98 bis VRP); beide stellten - wie die Beschwerdegegner - auch keinen Antrag. Dementsprechend sind keine ausseramtlichen Kosten zu entschädigen. Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht: Die Beschwerde wird abgewiesen. Die Beschwerdeführer tragen die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 4'000, unter Verrechnung mit dem von ihnen in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss. Es werden keine ausseramtlichen Kosten entschädigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.